

# Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze

## Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs:

### Befristete Beschäftigung wird erleichtert

Teilzeit- und Befristungsgesetz: Die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne sachlichen Grund wird künftig nicht mehr auf Neueinstellungen beschränkt sein. Eine wiederholte Befristung bei demselben Arbeitgeber ist zulässig, wenn zwischen dem Beginn der Befristung und dem Ende des vorhergehenden Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt. Das ermöglicht die befristete Beschäftigung einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auch dann, wenn sie oder er bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Zugleich wird verhindert, dass eine sachgrundlose Befristung unmittelbar oder nach kurzer Zeit an eine unbefristete oder befristete Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber angeschlossen wird und so Befristungsketten ohne Kündigungsschutz entstehen.

Die bis Ende 2006 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 52. Lebensjahr geltenden erleichterten Befristungsmöglichkeiten werden um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Danach bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages keines sachlichen Grundes, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat.

### Arbeitsmarktpolitische Instrumente werden fortgeführt

Die Verpflichtung, sich frühzeitig arbeitsuchend zu melden, besteht künftig drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, es sei denn, der Arbeitnehmer erhält später von der Beendigung Kenntnis. Bei Verstoß gegen die frühzeitige Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld nicht mehr gekürzt, sondern eine einwöchige Sperrzeit verhängt. Die frühzeitige Meldepflicht wird auf Personen beschränkt, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet (§§ 37b, 144 SGB III).

Das arbeitsmarktpolitischen Instruments der Ich-AG wird fortgeführt. Wie bisher müssen Antragsteller eine Tragfähigkeitsbescheinigung für die Geschäftsidee vorlegen. Zusätzlich werden sowohl beim Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III als auch beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III künftig die Bundesagentur für Arbeit ermächtigt, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die künftige Selbständigkeit zu überprüfen und vor einer Förderung eventuell entsprechende Fortbildungs- oder Coachingmaßnahmen zu verlangen. Diese zusätzliche Bedingung dient vor allem dazu, die Erfolgchancen einer Neugründung von Ich AGs noch besser als bisher einschätzen zu können und so das Instrument vor missbräuchlicher Inanspruchnahme zu schützen. Die Ich-AG war bis zum 31.12.2005 befristet und wird nunmehr bis zum Ende des Jahres 2007 verlängert. (§421I SGB III).

Alle Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen werden vom Vorstand nach Anhörung des Verwaltungsrats und der beteiligten Landesregierungen bestellt (Klarstellung im § 384 Abs. 2 SGB III).

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz vom 10.12. 2001 eingeführten und bis 31.12.2005 befristete Fördermöglichkeiten bei beruflicher Weiterbildung älterer und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bis 31.12.2007 verlängert (§ 417 SGB III).

Die Erprobungszeit für den Vermittlungsgutschein wird bis zum 31.12.2007 verlängert (§ 421g SGB III).

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (Hartz I) eingeführte und bis 31.12.2005 befristete Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer wird bis 31.12.2007 verlängert (§ 421j SGB III).

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (Hartz I) eingeführte und bis 31.12.2005 befristete Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen wird bis 31.12.2007 verlängert (§ 421i SGB III).

Die mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2002 (Hartz I) eingeführte und bis 31.12.2005 befristete Regelung zur Tragung der Beiträge bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer wird bis Ende 2007 verlängert (§ 421k SGB III).

Die Möglichkeit für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitslosengeld unter den vereinfachten Bedingungen des § 428 zu beziehen, wird in Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt bis zum 31. Dezember 2007 verlängert. Die Erklärung nach § 428 lässt jederzeit zu, die Arbeitsbereitschaft nur teilweise einzuschränken oder sich wieder uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. In diesem Falle steht auch den Beziehern von Leistungen nach § 428 die Möglichkeit offen, das gesamte Instrumentarium der Vermittlungs- und Förderungsmöglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu nutzen. Lediglich die Verpflichtung, Altersrente zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beantragen, bleibt bestehen (§§ 428 SGB III, 65 Abs. 4 SGB II).

Änderung des SGG: Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (Hartz III) wurden die Aufgaben des Verwaltungsrates neu bestimmt. Er ist nunmehr nach § 373 Abs. 1 SGB III das Überwachungsorgan für den Vorstand. Die Bestimmung der Widerspruchsstelle gehört nicht zu den Überwachungsaufgaben, sondern ist der Geschäftsführung zuzuordnen. Zukünftig wird daher die Widerspruchsstelle vom Vorstand bestimmt.

#### **Inkrafttreten:**

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderungen zum Überbrückungsgeld und zum Existenzgründungszuschuss sollen am 1. Oktober 2005 in Kraft treten. Damit wird der Bundesagentur für Arbeit ausreichend Zeit gegeben, ein Instrumentarium zur Beurteilung der Tragfähigkeit der Gründungsvorhaben und der Eignung von gründungswilligen Arbeitnehmern aufzubauen. Die Änderungen im Teilzeit- und Befristungsgesetz sollen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten.

Nach: Pohl Klaus, Hauptstadtvertretung der BA in Berlin

*Der Gesetzentwurf kann von der folgende Internetseite abgerufen werden:*

<http://dip.bundestag.de/btd/16/001/1600109.pdf>

*Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links ev. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.*

